

Gestattungsvertrag

zwischen der

Vulcan Energie Ressourcen GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thorsten Weimann
Amalienbadstr. 41, Bau 54
76227 Karlsruhe
(nachfolgend auch „**Vulcan**“ genannt)

und der

Stadt Ludwigshafen

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Jutta Steinruck
Bismarckstr. 21-25
67059 Ludwigshafen
(nachfolgend „Stadt“ genannt)

Vulcan und die Stadt werden einzeln nachfolgend auch „**Partei**“ und gemeinsam
„**die Parteien**“ genannt

Vorbemerkung:

Vulcan beabsichtigt die Durchführung von 2D- und 3D-seismischen Messungen in der Gemarkung der Stadt. Die 2D-/3D-seismischen Messungen dienen der Erkundung und Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen und unterliegen als Aufsuchungsmaßnahme dem Bundesberggesetz. Als bergbauliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundesberggesetz bedarf es einer Aufsuchungserlaubnis und der Zulassung eines Hauptbetriebsplans. Die bergbaurechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der 2D-/3D-seismischen Messungen auf der Gemarkung der Stadt liegen vor.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Vertragsgegenstand

Zur Durchführung seismischer Messungen gestattet die Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vulcan und von Vulcan beauftragten Dritten die Mitbenutzung von Wirtschaftswegen und öffentlichen Straßen. Die Gestattung erstreckt sich weiterhin auf sonstige im Eigentum der Stadt stehende Flächen, soweit auf ihnen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Die Gestattung umfasst die Befahrung mit Messfahrzeugen und die Auslage von Geophonen in dem in der **Anlage** gekennzeichneten Bereich (Vertragsgrundstücke) – die Anlage enthält sowohl eine Gesamtübersichtskarte zum Messgebiet der 2D- und 3D-Seismik Ludwigsland als auch mehrere Detailkarten, auf denen die geplante Linienführung der 2D-Seismik im Stadtgebiet kenntlich gemacht ist.

2. Sonderregelung für Wirtschaftswege

- entfällt -

3. Nutzungsentgelt

Für die Gestattung der Nutzung von Wirtschaftswegen und öffentlichen Straßen zur Durchführung seismischer Messungen im Vertragszeitraum (siehe Ziffer 9) erhebt die Stadt ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von 5.000,- Euro.

4. Pflichten von Vulcan

Vulcan und die zur Wegemitbenutzung berechtigten Personen sind verpflichtet, die Wegemitbenutzung so durchzuführen, dass die berechnigte Wegemitbenutzung durch Dritte nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine mehr als kurzfristige Behinderung des landwirtschaftlichen und öffentlichen Verkehrs ist zu vermeiden und die Zufahrt zu privaten und öffentlichen Grundstücken zu gewährleisten. Im Rahmen der Messungen verursachte Verschmutzungen der Vertragsgrundstücke hat Vulcan unverzüglich zu beseitigen.

Vulcan stellt der Stadt rechtzeitig vor Durchführung der Seismik eine Liste der Ansprechpartner zur Verfügung; hierbei ist zu differenzieren zwischen Kontaktaufnahme durch (a) die Stadt und ihre Vertreter einerseits und (b) durch Bürgerinnen und Bürger, Firmen oder sonstige (private) Dritte andererseits.

Vulcan wird bzgl. der Durchführung der Seismik auf verschiedene Art und Weise sowohl die Stadt als auch Bürgerinnen und Bürger informieren:

- ausführliche Informationen auf einer Internetseite des Unternehmens (<https://natuerlich-pfalz.eu>);
- Veröffentlichungen in regionalen Medien, z.B. in Tageszeitungen
- Verteilung von Info-Flyern in den betroffenen Gebieten
- Bei Bedarf und in Abstimmung mit der Stadt Ludwigshafen: Durchführung von Informationsveranstaltungen

Vulcan benennt einen zentralen Ansprechpartner, der als Kontakt- und Auskunftsperson für Anliegen der Stadt und ihrer Vertreter fungiert.

Privatpersonen, die nach Durchführung der Seismik einen Schaden geltend machen wollen, der nach ihrem Verständnis auf die Seismik zurückzuführen ist, können sich bei Vulcan wenden an: Thorsten Hauck, thauck@v-er.eu.

Zu Beginn der jeweiligen Seismik wird eine Übersichtskarte der geplanten Streckenführung zur Verfügung gestellt. Diese wird im Verlauf der Durchführung der Seismik iterativ konkretisiert. Der zentrale Ansprechpartner informiert die Stadt per Mail frühestmöglich über die täglichen Mess-Routen.

5. Beweissicherung

Vor der erstmaligen Benutzung der Vertragsgrundstücke wird mit der Stadt abgestimmt, für welche drei anliegenden städtischen Liegenschaften eine Zustandsdokumentation durch Videodokumentation von Vulcan durchzuführen ist. Unmittelbar nach Beendigung der Mitbenutzung erfolgt eine erneute Videodokumentation auf den festgelegten Streckenabschnitten, soweit dies von den Parteien übereinstimmend für erforderlich gehalten wird. Der Stadt wird rechtzeitig vor der jeweiligen Durchführung Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. Vulcan wird sich bemühen, die entsprechende Information in Abhängigkeit von der Vorlage der Daten sobald wie möglich, idealer Weise mindestens 7

Tage vor Durchführung und in Textform vorzulegen. Die Videodokumentationen sind der Stadt kostenfrei und ohne Aufforderung in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Um bei auftretenden Schäden am Kanalnetz einen Bezug zu Ort und Charakteristik der durchgeführten Messungen (Auffälligkeiten/Unregelmäßigkeiten) herstellen zu können, sind die im Rahmen der Messkampagne erzeugten Erschütterungen/Schwingungen fortlaufend und anregungspunktgenau aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Bei Überschreiten der zulässigen Grenzwerte sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Stadt ist hierüber umgehend zu informieren.

6. Schadensbeseitigung, Haftung und Versicherungsumfang

Die 2D-/3D-seismischen Messungen werden nach dem Stand der Technik und von Unternehmen mit entsprechenden Fachkenntnissen ausgeführt. Vulcan verpflichtet sich, infolge dieser Benutzung im Rahmen der 2D-/3D-seismischen Messungen dennoch entstandene Schäden unverzüglich zu beseitigen. Kommt Vulcan der Schadensbeseitigung nicht fristgerecht nach, ist die Stadt berechtigt, den Schaden auf Kosten von Vulcan zu beseitigen. Die Kostenerstattung ist mit Aufforderung fällig.

Sollten zwischen der Stadt und Vulcan Meinungsverschiedenheiten über Ursache, Ausmaß und Höhe der Schäden bestehen, so ist ein unabhängiger Gutachter einzuschalten, der einvernehmlich durch die Vertragsparteien oder bei fehlender Einigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt wird.

Beruft sich Vulcan im Hinblick auf seine Schadensbeseitigungspflicht oder Kostenerstattungspflicht darauf, dass die Schäden durch Dritte verursacht worden seien, so fällt Vulcan hierfür die volle Beweislast zu.

Vulcan stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei (einschließlich Prozesskosten), die sich nachweislich aus der Durchführung der von Vulcan durchgeführten vibrationsseismischen Messungen ergeben. Vulcan verzichtet auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie deren Bedienstete oder Beauftragte, sofern es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz handelt.

Zur Sicherung der Ansprüche auf Schadensbeseitigung hat Vulcan vor Beginn der seismischen Messungen eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von € 500.000,- zugunsten der im 2D-/3D-Messgebiet Ludwigsland liegenden Gemeinden eingeholt zum Zwecke der Absicherung der Ansprüche auf Beseitigung eventueller Schäden, die diesen Gemeinden aufgrund der seismischen Messungen in ihren Gemarkungen entstehen könnten.

Für den Fall, dass es bei der Durchführung einer Seismik wider Erwarten zu Schäden kommen sollte, schließt die Vulcan zusätzlich zu der ohnehin bestehenden Haftpflichtversicherung für jede seismische Untersuchungskampagne eine gesonderte Police ab. Darüber hinaus wird für Bohrungen und Geothermieanlagen der Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherungen von den Bergbehörden verlangt und geprüft. Sowohl für die im ersten Quartal 2025 durchzuführende 2D-Seismik „Ludwigsland“ als auch eine zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Messgebiet stattfindende umfangreichere 3D-Seismik beträgt ab 2025 die Deckungssumme 2 x 50 Mio. Euro; dies bedeutet eine Verdopplung der Deckungssumme im Vergleich zu den Vorjahren.

7. Gewährleistungsausschluss

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Beschaffenheit der Wege/öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen entstehen können. Sie übernimmt ebenfalls keine Haftung für die Eignung der Wege/öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen für den von Vulcan beabsichtigten Zweck. Ausgenommen hiervon ist eine etwaige Haftung für solche Schäden, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Stadt verursacht wurden oder für solche die sich auf die Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit beziehen.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Wege/öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen in einen bestimmten Zustand zu versetzen oder sie für die von Vulcan verfolgten Zwecke in einem bestimmten Zustand zu erhalten.

8. Nutzungsuntersagung

Die Stadt ist berechtigt, die Mitbenutzung der Vertragsgrundstücke zeitweise zu untersagen, wenn dies der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dient (insbesondere der Wahrnehmung von Aufgaben aus der Wegebaukostenlast). Im Rahmen der Festlegung der Sperrung wird die Stadt die Interessen von Vulcan berücksichtigen und bestrebt sein, die Sperrung auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken. Außer bei Gefahr in Verzug wird die Stadt Vulcan rechtzeitig vor der geplanten Sperrung informieren.

Die Stadt ist ferner berechtigt, die Mitbenutzung der Vertragsgrundstücke ganz oder teilweise dauerhaft zu untersagen, wenn die Vertragsgrundstücke von der Stadt für eine Flächeninanspruchnahme benötigt werden, welche die Durchführung eines Enteignungsverfahrens rechtfertigen würde; im Übrigen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Benutzungsrecht erlischt mit Ende der Messarbeiten durch Vulcan, spätestens jedoch zum 31.03.2026.

Die Stadt kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) bei Verletzung einer Vertragsbestimmung, die mittels zugestellten Briefes ergehende Aufforderung der Stadt zum vertragsgerechten Verhalten seitens Vulcan unbeachtet bleibt,
- b) gesetzliche Vorschriften einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses entgegenstehen würden.
- c) Vulcan seiner Verpflichtung zur Zahlung eines etwaigen Gestattungsentgelts nach Ziffer 3 auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen ist.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

10. Schlussbestimmungen

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Gestattungsvertrag bestehen nicht.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Gestattungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.


Sollte eine Bestimmung dieses Gestattungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gestattungsvertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Anlage:

Lagepläne – Gesamtübersichtskarte zum Messgebiet der 2D- und 3D-Seismik Ludwigsland sowie Detailkarten zur geplanten Linienführung der 2D-Seismik im Stadtgebiet Ludwigshafen“

Karlsruhe, den 19.12. 2024

Vulcan Energie Ressourcen GmbH



Thorsten Weimann

Geschäftsführer

Ludwigshafen, den 2024

Stadt Ludwigshafen



Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin